

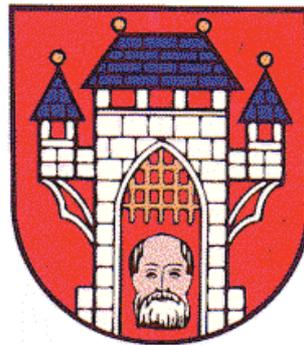


Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses

2018

der Stadt Vechta



Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Prüfungsauftrag	1
1.3	Prüfungsziel / -gegenstand	1
1.4	Art und Umfang der Prüfung	1
1.4.1	Abschluss des Vorjahres.....	1
1.4.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2018.....	3
1.5	Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung.....	3
1.5.1	Prüfungsumfang	3
1.5.2	Prüfungsrisiko.....	3
1.5.3	Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen	4
1.5.4	Dokumentation	4
2	Prüfung von Formvorschriften	4
2.1	Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses	4
2.2	Bestandteile des Jahresabschlusses.....	5
2.3	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	5
2.3.1	Richtigkeit und Willkürfreiheit	5
2.3.2	Klarheit und Übersichtlichkeit.....	5
2.3.3	Vollständigkeit	6
2.3.4	Elektronische Datenverarbeitung.....	6
3	Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss	6
3.1	Unvermutete Kassenprüfung	6
3.1.1	Erste Kassenprüfung Stadtkasse am 05.03.2018	6
3.1.2	Zweite Kassenprüfung Stadtkasse am 06.12.2018.....	6
3.1.3	Geldannahmestellen	6
3.1.4	Handvorschüsse.....	7
3.2	Einzelfallprüfungen.....	7
3.2.1	Vergabeproofungen	7
3.2.2	Verwendungsnachweise	10
3.3	Systemprüfungen	11
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz	12
4.1	Aktiva	12
4.1.1	Immaterielles Vermögen	12
4.1.2	Sachvermögen	13
4.1.3	Finanzvermögen.....	14
4.1.4	Liquide Mittel	15
4.1.5	Rechnungsabgrenzungsposten.....	15

4.2	Passiva.....	16
4.2.1	Nettoposition	16
4.2.2	Schulden.....	16
4.2.3	Rückstellungen.....	17
4.2.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	17
4.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz	17
5	Ergebnisrechnung.....	18
5.1	Ordentliches Ergebnis.....	18
5.2	Außerordentliches Ergebnis.....	18
5.3	Jahresergebnis	18
5.4	Teilergebnisrechnungen.....	18
5.5	Plan-Ist-Vergleich	19
5.6	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen	20
6	Finanzrechnung	20
6.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	20
6.2	Saldo aus Investitionstätigkeit.....	20
6.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	21
6.4	Endbestand an Zahlungsmitteln	21
6.5	Teilfinanzrechnungen	21
6.6	Plan-Ist-Vergleich	22
6.7	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen	22
7	Anhang (Anlagen)	22
7.1	Rechenschaftsbericht.....	23
7.2	Anlagenübersicht.....	23
7.3	Schuldenübersicht.....	23
7.4	Rückstellungsübersicht.....	23
7.5	Forderungsübersicht	24
7.6	Nebenrechnungen.....	24
7.7	Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen	24
7.8	Zusammenfassung.....	25
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	26
8.1	Jahresabschluss.....	26
8.2	Bestätigungsvermerk	26

Anlage 1: Übersicht über Hinweise und Beanstandungen

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Vechta hat für das Haushaltsjahr 2018, das nach den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) geführt wurde, gemäß § 128 NKomVG einen Jahresabschluss aufzustellen. Das neue Haushaltsrecht ist seit 2009 die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor.

Die Buchführung und der Jahresabschluss selbst müssen klar und übersichtlich erstellt und die Voraussetzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt sein

Die Umstellung auf die Doppik hat einige Jahre mit erheblichen Anstrengungen gekostet. Für das Haushaltsjahr 2018 konnte der Jahresabschluss – auch wegen Personalwechseln in der Buchhaltung - noch nicht fristgerecht zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

Daneben haben auch der Wechsel und die damit einhergehende 6-monatige Vakanz in der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die unbesetzte Stelle der Finanzprüferin zu einer Verzögerung bei der Prüfung des Jahresabschlusses geführt.

1.1 Allgemeines

Der kommunale Jahresabschluss bildet in Niedersachsen den Schwerpunkt der Rechnungslegung auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens. Dabei umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes und die Prüfung der Buchungsvorgänge.

1.2 Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 26.06.2021 dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2018 zur Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG übersandt.

1.3 Prüfungsziel / -gegenstand

Gem. § 156 Abs. 1 ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

1.4.1 Abschluss des Vorjahres

Der Jahresabschluss 2017 ist vom Rechnungsprüfungsamt geprüft worden. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes und nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.07.2021 gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung 2017 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung ist am 03.09.2021 in der Oldenburgische Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht und dem Landkreis Vechta am 30.08.2021 (abgesandt 01.09.2021) mitgeteilt worden. Der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht hat vom 06.09.2021 bis zum 14.09.2021 öffentlich ausgelegen.

In die Beschlussfassung eingebunden war auch die Beschlussfassung über die folgenden Beanstandungen:

1.

B Wie mit dem Fachdienst 20 besprochen, bittet das Rechnungsprüfungsamt darum, die Gebührenbedarfsberechnungen mit dem zuständigen Fachdienst endgültig zu erstellen bzw. diese Erstellung verbindlich zu veranlassen und dem Rechnungsprüfungsamt kurzfristig zur Prüfung vorzulegen.

Vgl. auch Ausführungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung zur Jahresrechnung 2017 Ziff. 5.2.2.1

Zu dieser Beanstandung wurde die für das Marktwesen zuständige Stabstelle des Hauses vom Bürgermeister aufgefordert, die Gebührenbedarfsberechnungen bis zum Beginn der Sommerferien 2021 vorzulegen. Daraufhin wurden detaillierte Betriebsabrechnungen für die Zeit von 2014 bis 2019 erstellt, die entsprechenden Deckungsgrade berechnet und dem Fachdienst 20 mit Schreiben vom 21.07.2021 zur Verfügung gestellt.

Eine Gebührenbedarfsberechnung im engeren Sinne liegt noch nicht vor, die Deckungsgrade sollen aber für die nach der Corona-Pandemie wieder auflebenden Veranstaltungen als Grundlage für eine Gebührenbedarfsrechnung berücksichtigt werden.

2.

B Im Schlussbericht 2009 wurde bereits angemerkt, dass die Stadt Vechta grundsätzlich gem. § 37 GemHKVO alljährlich zum Bilanzstichtag 31.12. eine körperliche Inventur durchführen muss. Sie muss ihr Vermögen, ihre Schulden und ihre Rückstellungen zählen, wiegen, messen und bewerten. Unter den Voraussetzungen des § 38 GemHKO kann auf eine körperliche Inventur verzichtet und durch eine Buchinventur oder eine permanente Inventur ersetzt werden. Das Inventar ist die Zusammenstellung der Ergebnisse der Inventur und damit eine wesentliche Grundlage für die Bilanz. Für den Jahresabschluss 2010 wurde nur für den Bereich des Vorratsvermögens eine Inventur durchgeführt. Das RPA weist erneut darauf hin, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten und im Hinblick auf die noch ausstehenden Jahresabschlüsse Richtlinien zu erarbeiten, die eine Inventur bei der Stadt Vechta einschließlich ihrer Außenstellen vereinfachen.

Vgl. Prüfbericht zum Anhang der Jahresrechnung 2017 Ziff. 5.1.1.1.2

Laut Mitteilung des zuständigen Fachdienstes wurde eine entsprechende Inventurrichtlinie im Entwurf erstellt, die endgültige Fassung konnte aufgrund vorrangig zu erledigender Aufgaben und der Personalfluktuaton noch nicht abgestimmt werden.

1.4.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wurden in der Sitzung am 18.12.2017 vom Rat der Stadt Vechta beschlossen.

Der Haushalt 2018 ist in 15 Teilhaushalte aufgeteilt und entspricht der Verwaltungsgliederung in Fachdienste/-bereiche. Die landesrechtlich geforderte Darstellung der den Organisationseinheiten zugewiesenen Produktbereiche/Produktgruppen ist dem Haushaltsplan unter Punkt 2.3 zu entnehmen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 12.03.2018 unter dem AZ. 10-151410-09-2018 erteilt worden. Der Haushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.04.2018 – 11.04.2018 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Erträge im Ergebnishaushalt sind auf 63.068.900,00 Euro und die Aufwendungen auf 66.066.900,00 Euro festgesetzt worden. Während die Einzahlungen im Finanzhaushalt auf 59.518.300,00 Euro und die Auszahlungen auf 55.656.600,00 Euro festgesetzt worden sind.

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.777.900,00 Euro vorgesehen worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 15.543.000,00 Euro festgesetzt.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht erlassen.

1.5 Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird bereits im laufenden Jahr anhand der begleitenden Belegprüfungen begonnen. Aufgrund des personellen Wechsels und des zeitlich sehr weit zurückliegenden Prüfungszeitraums sind Aussagen zur Prüfungsstrategie nur eingeschränkt möglich.

1.5.1 Prüfungsumfang

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta ist ein gesonderter Jahresabschluss erstellt worden, der Bestandteil dieses Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Vechta wird.

1.5.2 Prüfungsrisiko

Durch die Prüfung der Jahresrechnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein positives Prüfungsurteil trotz vorhandener wesentlicher Fehler abgegeben wird.

Die unterjährige Prüfungsplanung dient vorrangig der Minimierung des Prüfungsrisikos, indem mögliche Risikoquellen und die innerbetrieblichen Kontrollmöglichkeiten zur Risikobeseitigung identifiziert werden und die prüferischen Möglichkeiten zur Fehleraufdeckung entwickelt werden. Eine Aussage zur Anwendung dieses risikoorientierten Prüfansatzes für das Jahr 2018 kann rückwirkend nicht getroffen werden.

1.5.3 Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes dient der Beurteilung festgestellter und nicht korrigierter falscher Angaben im Jahresabschluss. Es handelt sich um einen festzusetzenden Betrag, der den Jahresabschluss bei Überschreitung mit wesentlichen Mängeln befallen würde.

Die Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes erfolgt durch Anwendung eines Prozentsatzes auf eine geeignete Bezugsgröße. Im Rahmen der Kontinuität wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Wesentlichkeitsgrenze auf 0,5 % des Durchschnittswertes der vorangegangenen drei Bilanzsummen festgelegt:

Bilanzsumme 2015	287.783.855,67 Euro
Bilanzsumme 2016	300.264.562,90 Euro
<u>Bilanzsumme 2017</u>	<u>308.997.723,03 Euro</u>
	897.046.141,60 Euro

Durchschnittswert= 299.015.380,53 Euro

davon 0,5% = **1.495.076,90 Euro** Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss 2018

Dieser Wert dient der quantitativen Beurteilung eines Mangels.

Die qualitative Wesentlichkeit unterscheidet unterlassene oder fehlerhafte Angaben im Wesentlichen im Anhang bzw. im Rechenschaftsbericht. Qualitativ falsche Angaben in der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung sollten die absolute Ausnahme darstellen, da es sich in der Regel nur um differierende Bezeichnungen der Positionen handeln kann.

1.5.4 Dokumentation

Nachfolgend werden die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Vechta wiedergegeben. *Das Prüfergebnis ist jeweils in kursiv geschrieben.*

Zur Kennzeichnungssystematik des RPA ist folgendes zu beachten:

B = für Beanstandung (Punkte, die zu beanstanden waren)

H = für Hinweis (Themen, auf die gesondert hingewiesen wird)

Zu den markierten Punkten und Themen wird um eine Stellungnahme gebeten.

Die Feststellungen, Hinweise und Beanstandungen in diesem Bericht haben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen nicht zu einer Korrektur des Jahresabschlusses 2018 geführt.

2 Prüfung von Formvorschriften

Die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft finden sich im Achten Teil, Erster Abschnitt des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

2.1 Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 25.06.2021 aufgestellt, so dass die Frist nach § 129 NKomVG **nicht** eingehalten wurde.

2.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht
2. eine Anlagenübersicht
3. eine Schuldenübersicht
4. eine Rückstellungsübersicht
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der vorgelegte Jahresabschluss 2018 enthält alle erforderlichen Bestandteile.

2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Nach § 36 Abs. 2 KomHKVO sind die Aufzeichnungen zur Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Vechta vermitteln kann. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung vom 27.06.2011 enthält die für die Stadt Vechta notwendigen näheren ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung des Finanzwesens einschließlich der Aufgaben der Zahlungsabwicklung.

2.3.1 Richtigkeit und Willkürfreiheit

Die Dokumentation der Zahlungsvorgänge wird in Belegen vorgenommen, aus denen alle Ansätze und Werte in nachprüfbarer und objektiver Form hergeleitet werden müssen.

Die stichprobenhaft durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass die Belege alle erforderlichen Daten und Anlagen enthielten und dass die Belege ordnungsmäßig aufbewahrt werden. Vereinzelt Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zu einer verbesserten Dokumentation wurden umgehend umgesetzt.

2.3.2 Klarheit und Übersichtlichkeit

Die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchführung sind durch den verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2018 vom 25.04.2017 (Nds. MBI. Nr. 19 vom 17.05.2017 S. 569) sowie durch den verbindlichen Produktrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2018, ebenfalls vom 25.04.2017 vorgegeben worden. Mit Rundschreiben Nr. 1 und 2/2018 des Landesamts für Statistik Niedersachsen vom 24.05.2018 und 29.10.2018 wurden den beteiligten Stellen wichtige Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen bekanntgegeben.

Aus der Kombination von Produkt und Untersachkonto war jeder Buchungsvorgang eindeutig zu identifizieren.

2.3.3 Vollständigkeit

Alle Geschäftsvorfälle, d. h. alle Vorgänge, die den Erfolg oder das Vermögen der Stadt betreffen, sind aufzuzeichnen. Diese Anforderung wurde im Zuge der laufenden Belegprüfungen und im Zusammenhang mit allen Einzelfall- und Systemprüfungen untersucht. Nach Erstellung des Jahresabschlusses wurden keine Buchungen mehr für das Geschäftsjahr 2018 getätigt.

2.3.4 Elektronische Datenverarbeitung

Erfolgt die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung, so muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO erfüllt werden. Dazu wurde in Teil IV der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung entsprechende Regelungen getroffen. Die technische Abwicklung konnte mit den zugelassenen Programmen durchgeführt werden und es konnten keine Verstöße bezüglich der Dokumentation und der Unabänderlichkeit der Daten festgestellt werden.

Mit Wirkung vom 15.07.2017 wurde die Dienstanweisung für die „Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse“ aktualisiert, so dass eine Zahlung mittels EC-Karte an den Automaten möglich wurde.

Im Jahr 2018 wurden keine weiteren Programme durch den Bürgermeister freigegeben.

3 Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss

3.1 Unvermutete Kassenprüfung

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Vechta sowie die Vornahme von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.

3.1.1 Erste Kassenprüfung Stadtkasse am 05.03.2018

Die unvermutete örtliche Kassenprüfung am 05.03.2018 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung ergeben. *Es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben.*

Im Zuge der Kontierungsprüfung konnte eine stetige Verbesserung in Bezug auf die Qualität und Fehlerquote des gesamten Anordnungs- und Rechnungswesens festgestellt werden. Das Belegwesen der Stadtkasse wurde als Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung als ordnungsgemäß, vollständig und übersichtlich bewertet.

Die Kasse hat im Jahr 2018 einen Kassenautomaten installiert, dessen Arbeitsweise und die installierten Sicherheitsstandards dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Kassenprüfung vorgestellt wurde. Die Inbetriebnahme wird befürwortet, um die Problemschnittstellen der Barkassen und das allgemein bestehende Gefährdungspotenzial abzustellen.

3.1.2 Zweite Kassenprüfung Stadtkasse am 06.12.2018

Die unvermutete örtliche Kassenprüfung am 06.12.2018 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung ergeben. *Es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben.*

3.1.3 Geldannahmestellen

Unter Berücksichtigung der Prüfverpflichtungen hat das RPA – auch aus wirtschaftlichen Gründen – im Jahr 2018 darauf verzichtet, alle Geldannahmestellen zu prüfen.

Anstelle dessen hat das RPA folgende ausgewählte Geldannahmestellen unterjährig und unvermutet geprüft:

3.1.3.1 Hallenwellen- und Freibad am 29.11.2018

Die unvermutete örtliche Kassenprüfung am 29.11.2018 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung ergeben. *Es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben.*

3.1.3.2 Museum am Zeughaus am 07.12.2018

Die unvermutete örtliche Kassenprüfung am 07.12.2018 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung ergeben. *Es wurden Hinweise bzw. Empfehlungen zu organisatorischen Abläufen gegeben.*

3.1.4 Handvorschüsse

Handvorschüsse sind kleinere Bargeldbeträge, die einem bestimmten Mitarbeiter zur Abwicklung von regelmäßig anfallenden, geringfügigen Bargeschäften zur Verfügung gestellt werden. In § 17 der genannten Dienstanweisung sind sämtliche Handlungen und Verfahrensabläufe im Umgang mit einem Handvorschuss geregelt.

Nach den Prüfergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes waren Lücken in den Prüfverpflichtungen durch bestimmte Fachdienstleiter gegeben. Zudem wurde um eine rechtzeitige Abrechnung der Handvorschüsse zum Jahresabschluss gebeten, damit die Stimmigkeit der Bilanz sichergestellt wird.

3.2 Einzelfallprüfungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden im Jahr 2018 einzelne Vorgänge auf Unrichtigkeiten und Verstöße geprüft:

3.2.1 Vergabeprüfungen

Nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. In § 28 KomHKVO, sind weitere Grundsätze der Vergabe normiert. Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Dieser Aufgabe kommt das RPA im Zuge unterjähriger Prüfungen nach.

Bei den Vergabeprüfungen wurden dem RPA im Jahre 2018 insgesamt 68 Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt; dabei handelt es sich um:

13 Hochbaumaßnahmen			
Anzahl der Gewerke	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen
34	Öffentliche Ausschreibung	VOB (31)	1.656.197,43 Euro
		VOL (3)	362.164,34 Euro
3	Beschränkte Ausschreibung	VOB	108.762,07 Euro
Gesamt:			2.127.123,84 Euro

15 Tiefbaumaßnahmen			
Anzahl der Gewerke	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen
15	Öffentliche Ausschreibung	VOB	1.890.708,85 Euro
1	Beschränkte Ausschreibung	VOB	32.332,30 Euro
1	Freihändige Vergabe	VOB	41.213,70 Euro
Gesamt:			1.964.254,85 Euro

40 Allgemeine Maßnahmen			
Anzahl der Gewerke	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen
22	Öffentliche Ausschreibung	VOB (19)	4.410.930,91 Euro
		VOL (3)	212.621,63 Euro
17	Beschränkte Ausschreibung	VOB (16)	2.121.531,83 Euro
		VOL (1)	22.295,84 Euro
9	Freihändige Vergabe	VOB	739.465,32 Euro
4	Offenes Verfahren (EU)	VgV	972.878,41 Euro
Gesamt:			8.479.723,94 Euro

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Maßnahmen wurde vom RPA erstellt und ist in den Prüfunterlagen dokumentiert. Alle 68 Maßnahmen zusammen hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 12.571.102,63 Euro.

Innerhalb einer Maßnahme waren teilweise mehrere Vergaben erforderlich, so dass 106 Vergabevorgänge geprüft wurden, die eine Auftragserteilung zur Folge hatten. Weiterhin wurden 15 Vergabevorgänge geprüft, die aufgehoben wurden.

Daneben sind dem Rechnungsprüfungsamt auch Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro übersteigt. Im Jahr 2018 wurden 6 Aufträge zur Prüfung vorgelegt.

3.2.1.1 Ausgewählte Ergebnisse zu Vergabevorgängen im Bereich Hochbau

Overbergschule – Sanierung und Umnutzung Gebäude 3: Ausstattung der Verwaltung und einzelne Schülerarbeitsplätze:

Im Zuge der Vorlage des Vergabevorgangs wurden Bedenken seitens des Rechnungsprüfungsamtes geäußert, da das Leistungsverzeichnis letztendlich nur auf einen Bieter zugeschnitten war und keinen Spielraum für weitere Wettbewerber ließ. Eine Begründung für diese Vorgehensweise wurde trotz Beanstandung nicht nachgereicht.

Auftrag für eine Gastküche für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses

Die Vergabeunterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt erst auf Anforderung und nach erfolgter Auftragsvergabe vorgelegt und nicht, wie bei Vergabevorgängen (VOB) über 12.500,00 Euro vorgeschrieben, vor der Auftragserteilung über die Vergabestelle. Die Beauftragung über ein Bestellscheinverfahren war nicht zulässig. Im Zuge der Angebotseinholung wurde zudem der Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung nicht eingehalten.

3.2.1.2 Ausgewählte Ergebnisse zu Vergabevorgängen im Bereich Tiefbau

Ausbau der Oyther Straße

- Vergabe der Ingenieurleistungen (LPH 5-9) für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke

Die Vergabeunterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt erst auf Anforderung und nach erfolgter Auftragsvergabe vorgelegt und nicht wie vorgeschrieben vor der Auftragserteilung. Der Auftrag wurde lt. vorgelegter Unterlagen ohne weitere Auswahl an das gleiche Büro wie für die LPH 1-4 erteilt.

- Beauftragung für Suchschachtungen zum Aufspüren von Versorgungsleitungen:

Die Vergabeunterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt erst auf Anforderung nach erfolgter Auftragsvergabe vorgelegt und nicht wie vorgeschrieben vor der Auftragserteilung über die Vergabestelle. Es wurden drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Ausbau der Kolpingstraße

Die Vergabeunterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt nicht vor der Auftragserteilung vorgelegt. Auch auf anschließende Anforderung wurden dem Rechnungsprüfungsamt keine Unterlagen übergeben.

Bei den o.a. Tiefbaumaßnahmen wurden Fördermittel beantragt, so dass ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorgaben zu Rückforderungsansprüchen des Zuwendungsgebers führen können. Eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung zielt immer auf die Einhaltung des Vergaberechts und könnte damit mögliche wirtschaftliche Verluste vermeiden.

3.2.1.3 Ausgewählte Ergebnisse zu sonstigen Vergabevorgängen

Konzerte im Innenhof der JVA für Frauen:

Die Beauftragung des Bühnenaufbaus für die Konzerte der Kelly Family und von Klaus Hoffmann hatte ein Auftragsvolumen von insgesamt 17.850,00 Euro und erfolgte ohne vorherige Beteiligung der Zentralen Vergabestelle und des Rechnungsprüfungsamtes.

Fahrbahnmarkierungsarbeiten –

Die kontinuierlich anfallenden Fahrbahnmarkierungsarbeiten wurde wiederholt ohne gültigen Rahmenvertrag direkt vergeben, obwohl der zuständige Fachdienst mehrfach vom Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen wurde, dass die summierten Auftragswerte eine Ausschreibung erforderlich machen. Die Ausschreibung erfolgte nach erneuter Erinnerung erst im Sommer 2018 mit anschließender Auftragserteilung ab Oktober 2018.

Objektkontrolle bzw. Zugangs- und Verschlusskontrolle im neuen Rathaus der Stadt Vechta

Das Vertragsverhältnis für die Zugangskontrollen der Gebäude der Stadtverwaltung bestand seit dem 28.01.2000. Im Jahr 2018 sind insgesamt ca. 6.700,00 Euro für diese Aufwendungen gezahlt worden. *Das Rechnungsprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass Verträge regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen sind.*

Anmerkung:

Im Jahre 2020 wurden nach mehrfacher Erinnerung durch das RPA die Sicherdienstleistungen in vier Losen (Rathaus/Stoppelmart/Streifendienst u. Objektkontrollen/HWB) neu ausgeschrieben. Die Auftragserteilung erfolgte zum 01.09.2020 zu einer Laufzeit von vier Jahren.

3.2.1.4 Zentrale Vergabestelle

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta wurde der Verwaltung in der Vergangenheit empfohlen, eine Vergabestelle für sämtliche Bau- und Lieferleistungen bei der Stadt Vechta einzurichten, da immer mehr Vorschriften und aktuelle Rechtsprechungen bei der Vergabe zu berücksichtigen sind. Mit Wirkung vom 15.11.2017 wurde eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet, der zunächst die Abwicklung von Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOB/VOL bzw. UVgO obliegt.

Prüfungsbemerkungen bzw. Beanstandungen, die sich bei verschiedenen Maßnahmen ergeben haben, sind durch schriftliche Stellungnahmen und Aktenvermerke dokumentiert worden.

3.2.1.5 Beratungsleistungen

Die Tätigkeit des RPA erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden.

Diesem Beratungsauftrag ist das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2018 umfassend nachgekommen.

3.2.1.6 Dienstanweisung zur Vergabe

Mit dem Einsatz der Zentralen Vergabestelle am 15.11.2017 trat die „vorläufige Dienstanweisung der Stadt Vechta über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ in Kraft, um Übergangsweise bis zur Aufstellung einer gänzlich neuen Dienstanweisung für die geänderten Anforderungen, insbesondere in Hinsicht auf die neu eingerichtete Vergabestelle, eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Anmerkung:

Die o.a. vorläufige Dienstanweisung wurde im weiteren Verlauf mit Wirkung vom 15.09.2019 durch die „Dienstanweisung der Stadt Vechta für die Durchführung von Vergabeverfahren“ ersetzt. Diese nun deutlich detailliertere Dienstanweisung stellt eine wesentlich präzisere Grundlage für das komplexe Aufgabenfeld des Vergabewesens dar.

Da das Vergabewesen stets gesetzlichen Änderungen unterworfen ist, werden notwendige Aktualisierungen der Dienstanweisung sowie Anpassungen der Anordnungen des Prüfungswesens regelmäßig die Folge sein müssen. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Prüfberichts wird an der Überarbeitung der Dienstanweisung Vergabe gearbeitet.

H1 Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung einer Vergabe oberhalb der festgelegten Wertgrenzen ist nicht immer erfolgt. Hier fehlte die interne Kontrolle, die nunmehr für Vergaben nach VgV, VOB und VOL durch die Vergabestelle durchgeführt wird. Für Auftragserteilungen bei freiberuflichen Leistungen ist eine Kontrolle der Vorlagepflicht beim Rechnungsprüfungsamt weiterhin nicht sichergestellt.

3.2.2 Verwendungsnachweise

Die Bewilligung von Zuwendungen ist häufig an die Bedingung gekoppelt, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen wird. Im Jahr 2018 wurden nachstehende Verwendungsnachweise geprüft:

Maßnahme	Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Bewilligter (max.) Betrag lt. Bescheid (in Euro)	Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Kosten (in Euro)
Hochwasserschutz: Herstellung eines Grabensystems von der Zitadelle bis zum Vechtaer Marschgraben	Zuwendung für die Projektförderung von u.a. wasserwirtschaftlichen Maßnahmen	NLWKN	764.600,29	764.600,29
Umbau u. Sanierung der GSO - 1. Bauabschnitt – zus. Schulsachkosten	60 % Kostenbeteiligung n. § 118 NSchG (Zuweisung)	Landkreis Vechta	467.400,00	318.463,00

Maßnahme	Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Bewilligter (max.) Betrag lt. Bescheid (in Euro)	Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Kosten (in Euro)
Umbau u. Sanierung der GSO - 1. Bauabschnitt Baukosten	Darlehen 15 % + Zuweisung 35 % der zuwendungsfähigen Kosten	Kreis-schulbau-kasse	251.280,00 (zinsl. Darl.) 586.320,00 (Zuweisung)	251.280,00 (zinsl. Darl.) 586.320,00 (Zuweisung)
Umbau u. Sanierung der GSO - 2. Bauabschnitt Baukosten	Darlehen 15 % + Zuweisung 35 % der zuwendungsfähigen Kosten	Kreis-schulbau-kasse	276.089,40 (zinsl. Darl.) 644.208,60 (Zuweisung)	223.798,80 (zinsl. Darl.) 552.197,20 (Zuweisung)
Sanierung des Daches der Sporthalle der Overbergschule	Darlehen 15 % + Zuweisung 18 1/3 % der zuwendungsfähigen Kosten	Kreis-schulbau-kasse	15.930,00 (zinsl. Darl.) 19.470,00 (Zuweisung)	10.220,10 (zinsl. Darl.) 12.491,23 (Zuweisung)
Abrechnung der Schulsachkosten der Sek I Schule Schule GSO Sportzentrum GSO	60 % Kostenbeteiligung n. § 118 NSchG (Zuweisung)	Landkreis Vechta	340.000,00 80.000,00	408.151,94 84.795,94
Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – Förderung lokaler Partnerschaften	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt als Fehlbeitragsfinanzierung	Bundesamt für Familie u. zivilgesellschaftl. Aufgaben	80.000,00	42.673,18
Fachlich pädagogische Beratung, Begleitung, Fortbildung und. Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen	Zuschuss für Projektförderung gem. Förderrichtlinie RKTP	Landkreis Vechta	26.400,00	26.400,00
Betrieb Familienbüro Besuche bei Familien Hausaufgabenbetreuung Projekt EFI	Zuwendung gem. Richtlinie Familienförderung	Landkreis Vechta	52.850,00	52.850,00

3.3 Systemprüfungen

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt Vechta ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auf Eignung und Wirksamkeit zu prüfen. Für die Prüfung relevant sind nicht nur Kontrollsysteme, die die Buchhaltung und die Kassengeschäfte betreffen, sondern auch Kontrollen in den Bereichen der Stadt, die Daten für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss bereitstellen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung (insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln) sind folgende Dienstanweisung erlassen worden:

- Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta Stand 22.04.2015
- Dienstanweisung für die Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse Stand 14.06.2017

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass diese Dienstanweisungen nicht oder nur unzureichend beachtet wurden.

Daneben liegen Regelungen zur Zahlungsüberwachung vor:

- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta Stand 15.09.2016
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Vechta Stand 2012¹

Die Regelungen bieten den Rahmen für eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Forderungen.

Weitergehende detaillierte Prüfungshandlungen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems (z. B. Änderungen des Kontrollsystems gegenüber dem Vorjahr, Nutzung des vorhandenen Kontroll- und Steuerungssystems) wurden aufgrund des lange zurückliegenden Prüfzeitraums nicht vorgenommen.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz

Die Bilanz wurde in Kontoform aufgestellt und weitestgehend entsprechend der vom Niedersächsischen Innenministerium vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566), zusammengefasst.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz 2018 stimmen mit denen der Schlussbilanz 2017 überein.

4.1 Aktiva

Die Aktiva ist die Summe der Vermögensgegenstände in der Bilanz, die die Mittelverwendung abbilden.

4.1.1 Immaterielles Vermögen

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
16.796.350,49 Euro	15.992.283,19 Euro	804.067,30 Euro	5 %

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Vechta. Diese sind in der Bilanz zu erfassen.

Durch Stichproben wurde festgestellt, dass nachvollziehbare Unterlagen über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten (Verträge, Urkunden, Belege) vorhanden sind und

¹ Die Dienstanweisung wurde mit Stand vom 30.10.2020 überarbeitet und an die Novellierung des NKomVG vom 18.04.2017 angepasst.

diese ordnungsgemäß verwaltet werden. Die für die Erstellung der Anlageübersicht erforderlichen Daten werden in den Konten der Anlagenbuchhaltung geführt. Eine Abschreibung erfolgt nur für die Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Als immaterielles Vermögen werden auch Investitionszuwendungen erfasst. Seit Inkrafttreten der KomHKVO am 01.01.2017 muss nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO eine mehrjährige Bindung der Zuwendung für einen bestimmten Zweck festgelegt werden oder der Zuwendungsempfänger zu einer mehrjährigen Gegenleistung verpflichtet werden. Die planmäßige Abschreibung richtet sich nach der festgelegten Dauer der Zweckbindung oder der Gegenleistungsverpflichtung.

Im Rahmen der Prüfung von Investitionszuwendungen wurde festgestellt, dass in den erlassenen Zuwendungsbescheiden keine zeitlichen Vorgaben gemacht wurden. Dadurch besteht das Risiko, dass die planmäßige Abschreibedauer nicht mit der Dauer der Zweckbindung übereinstimmt.

Laut Kommentierung Rose wird bei der Aktivierung von Zuschüssen / Zuweisungen eine rechtliche Absicherung (z. B. über Nutzung, Nutzungsdauer) in schriftlicher Form (z. B. Bescheid) empfohlen. Sinnvoll wäre der Vorbehalt im Bewilligungsbescheid, dass die Stadt den noch nicht abgeschrieben Betrag zurückfordern könne, wenn die Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung vor Ablauf der vereinbarten Dauer nicht mehr erfüllt würde.²

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bereits im Bericht zur Eröffnungsbilanz vom RPA empfohlen wurde, Zuwendungsrichtlinien einzuführen. Diese Richtlinie wurde noch nicht erlassen.

B 1: Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind hinsichtlich der Art und des zeitlichen Umfangs jeweils durch Zuwendungsbescheid oder vertragliche Regelungen festzusetzen und ausschließlich in dieser Höhe und entsprechend der Dauer der Zweckbestimmung zu aktivieren. Das Vorgehen ist in einer Zuwendungsrichtlinie festzulegen.

4.1.2 Sachvermögen

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
260.578.105,18 Euro	245.259.256,42 Euro	15.318.848,76 Euro	6,2 %

Das Sachvermögen bezeichnet die Gesamtheit der materiellen Vermögensgegenstände, welche sich im Eigentum der Stadt Vechta befinden.

Die Erhöhung des Sachvermögens resultiert aus den umfangreichen Investitionsmaßnahmen der Stadt Vechta. Hier sind insbesondere die Zugänge bei den Beständen an bebauten Grundstücken und des Infrastrukturvermögens zu nennen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und in der Anlagenübersicht nachgewiesen. Eine Inventur zur tatsächlichen Bestandaufnahme wurde im Rahmen der fortlaufenden Buchinventur und vereinzelt körperlichen Inventuren (Vorräte) durchgeführt. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie wurde noch nicht umgesetzt (vgl. Punkt 1.4.1).

² Joachim Rose, Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, Kohlhammer Verlag, 3. Auflage, Seite 174/175,

B 2 Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.

Bei regelmäßigen Sichtprüfungen der Zahlungsanweisungen für investive Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, ob die Abgrenzung von Herstellungsaufwand und nicht aktivierungspflichtigem Instandsetzungsaufwand ordnungsgemäß erfolgte. Außerdem wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Anlagenbuchhaltung stichprobenartig geprüft. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden von der Verwaltung angenommen und soweit möglich umgesetzt.

H 2 Durch eine Sichtung der Anlagenbestände „Gebäude“ wurde festgestellt, dass für die Anlage 108263 keine Wertminderung gebucht wird. Das Sachvermögen wurde daher seit 2015 nicht um eine planmäßige Abnutzung vermindert und ist in der Bilanz falsch dargestellt. Es handelt sich um eine Abweichung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die Verwaltung hat mit Mail vom 21.02.2023 mitgeteilt, dass die Korrektur der Abschreibung im Rahmen des Jahresabschluss 2022 berücksichtigt wird.

4.1.3 Finanzvermögen

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
5.162.222,69 Euro	6.274.559,38 Euro	-1.112.336,69 Euro	-17,7 %

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u.a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich die Verträge über die Gründung der Beteiligungsgesellschaften und verbundenen Unternehmen und den Beschluss über das jeweils aktuelle Stammkapital vorlegen lassen und die Übereinstimmung mit den gebuchten Werten geprüft. Im Jahr 2018 wurden keine Veränderungen an den jeweiligen Einlagen beschlossen. Die von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften des Jahres 2018 wurden dem Rechnungsprüfungsamt auf Anfrage am 23.01.2023 zur Verfügung gestellt.

Danach entsprechen die Jahresabschlüsse aller Beteiligungsgesellschaften den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung jeweils zutreffend dar. Allen Geschäftsführungen wurde Entlastung erteilt.

H 3 Nach § 8 Abs. 4 Buchstabe f) der Rechnungsprüfungsordnung sind dem RPA die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist unaufgefordert zu übersenden.

Das Wasserwerk Vechta als Eigenbetrieb (§ 130 Abs. 1 NKomVG) wurde als Sonderbetrieb mit Sonderrechnung als Finanzvermögen in Höhe des Stammkapitals aufgeführt.

Die Abnahme des Finanzvermögens ist in der Reduzierung der offenen Forderungen begründet. Bei den Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche, die nach den zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen differenziert werden. Der Großteil der Forderungen bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse.

Eine Übersicht aller Forderungen in der vorgesehenen Gliederung liegt vor und stimmt mit den Sachkontensalden überein. Die Forderungen haben fast ausschließlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Anhaltspunkte für nicht erfolgte Wertberichtigungen wurden nicht festgestellt.

Mit der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130) wurde § 55 Abs. 2 Nr. 3.9 KomHKVO dahingehend geändert, dass ab 2018 im Finanzvermögen die „durchlaufenden Posten“ bei den „sonstigen Vermögensgegenständen“ (3.9) zu erfassen sind und nicht mehr den „privatrechtlichen Forderungen“ (3.8) zugeordnet werden. Damit bei Abweichungen von der bisherigen Gliederung die Vorjahreszahlen mit denen des Haushaltsjahres noch vergleichbar sind, ist in der Bilanz grundsätzlich eine Anpassung der Vorjahreszahlen vorzunehmen. Im Anhang ist darzustellen, wie die Anpassung erfolgt ist.³

B 3 In der Darstellung der Bilanz der Stadt Vechta zum 31.12.2018 wurde die Zuordnung für die durchlaufenden Posten für das Jahr 2018 korrekt bei den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Der Betrag für das Jahr 2017 wurde aber nicht an die veränderten Zuordnungsvorschriften angepasst, so dass der Vergleich der Werte 3.8 und 3.9 mit dem Vorjahr insofern nicht möglich ist. Ein entsprechender Hinweis im Anhang fehlt.

4.1.4 Liquide Mittel

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
35.161.996,61 Euro	39.091.353,34 Euro	-3.929.356,73 Euro	-10,1 %

Unter Fortschreibung des Anfangsbestandes der Zahlungsmittel am 01.01.2018 in Höhe von 39.091.353,34 Euro um die Salden für

- laufende Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit
- haushaltsunwirksame Vorgänge

ergab sich am 31.12.2018 ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von insgesamt 35.161.996,61 Euro. Diese Summe wird in exakt gleicher Höhe in der Bilanz unter ‚Liquide Mittel‘ nachgewiesen.

Die Übereinstimmung der liquiden Mittel mit den Bestandskonten und der Abgleich mit den vorliegenden Nachweisen wurde unterjährig bei den unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt, vgl. Punkt 3.1. Für den Jahresabschluss wurden die Salden der Konten mit den vorliegenden Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2018 verglichen.

Es ergaben sich keine Abweichungen.

4.1.5 Rechnungsabgrenzungsposten

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
2.401.049,86 Euro	2.380.270,70 Euro	20.779,16 Euro	0,9 %

Unter dieser Position sind Beträge periodengerecht abzugrenzen, die vor dem Bilanzstichtag verausgabt wurden, jedoch Aufwand für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Abgrenzungen sowie Auflösungen für vorzeitige Zahlungen, Beamtengehälter und Sitzungsgelder wurden nachgewiesen.

³ KGSt B 4/2010: Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Band 4 S. 29

Die Höhe des Aktiven Abgrenzungsposten ergibt sich vor allem aus einer Mietvorauszahlung für die Rasta-Dom GmbH, deren Restsumme zum 31.12.2018 noch insgesamt 1,66 Mio. Euro beträgt. Auch für diese Position wurde der jährliche Abgrenzungsposten nachgewiesen.

Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben. Die einzelnen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren ausreichend belegt.

4.2 Passiva

4.2.1 Nettoposition

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
290.473.430,83 Euro	279.459.503,13 Euro	11.013.927,70 Euro	3,9 %

Nach niedersächsischem Recht wird anstelle der Bezeichnung „Eigenkapital“ als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz die Nettoposition ausgewiesen. Sie untergliedert sich gem. § 55 Abs. 3 KomHKVO in das Basisreinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und Sonderposten.

Das Basisreinvermögen entspricht grundsätzlich dem in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellten Betrag und wurde lediglich aufgrund einer Fehlbuchung sowie im Jahresabschluss 2017 aufgrund einer Änderung in der Bemessung von Finanzausgleichs-Rückstellungen angepasst, § 62 Abs. 5 KomHKVO. Die Höhe des Basisreinvermögens entspricht dem Betrag nach der letzten gesetzlichen Anpassung.

Die Erhöhung der Nettoposition in 2018 ergibt sich insbesondere aus dem positiven Jahresergebnis 2018. Der ausgewiesene Bilanzposten „Jahresüberschuss“ stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

Daneben war auch eine leichte Erhöhung der Investitionszuschüsse und –zuweisungen zu verzeichnen, die unter den Sonderposten geführt werden. Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise wurden diese Zahlungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verbuchung und der Nachweisführung geprüft und Unklarheiten umgehend geklärt.

Weitergehende Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.2.2 Schulden

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
8.491.549,58 Euro	9.270.529,60 Euro	-778.980,02 Euro	-8,4 %

Schulden sind Geldschulden und sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Insgesamt konnte der Schuldenstand im Jahr 2018 reduziert werden.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden stimmen mit den Salden der Finanzbuchhaltung überein. Die Übersicht in Anlage 3 gliedert die Schulden entsprechend ihrer Restlaufzeiten. Die Kreditaufnahmen im Jahr 2018 beschränken sich auf die zinslosen Darlehen der Kreisschulbaukasse, so dass die Wirtschaftlichkeit der Konditionen unterstellt werden kann.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2.3 Rückstellungen

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
20.042.935,83 Euro	19.731.106,62 Euro	311.829,21 Euro	1,6 %

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeit aber ungewiss sind.

Für die Pensionsrückstellungen berechnet die Versorgungskasse Oldenburg für die Stadt Vechta die Pensionsrückstellungen nach den gesetzlichen Vorgaben. Diese Berechnung berücksichtigt aber nicht die lineare Auflösung der Pensionsrückstellungen über einen Zeitraum von acht Jahren bei Dienstherrnwechsel, vgl. Arbeitsgruppe Doppik in Niedersachsen. Die Berechnung der Rückstellung für Pensionen wurde entsprechend des Beschlusses der Arbeitsgruppe vorgenommen und nachgewiesen.

Die zugeführten Rückstellungen wurden in der Dokumentation zur Jahresrechnung der Stadt Vechta durch Unterlagen belegt und bei stichprobenhaften Prüfungen wurde festgestellt, dass die Rückstellungen in Höhe der Beträge angesetzt wurden, die nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich sind.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

2018	2017	absolute Abweichung	relative Abweichung
1.091.808,59 Euro	536.583,68 Euro	555.224,91 Euro	103,5 %

Unter dieser Position sind Beträge abzugrenzen, die bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt wurden, die jedoch Erträge für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die hohe Abweichung im Hinblick auf das Vorjahr kann durch die vielen Einzahlungen für Veranstaltungen im Jahr 2019 begründet werden. Im Jahr 2019 wurden sehr viele Konzerte und Großveranstaltungen ausgerichtet, für die bereits im Jahr 2018 Karten verkauft wurden.

Die stichprobenartig durchgeführten Prüfungen der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben. Die einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren ausreichend belegt.

4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

Unter der Bilanz werden gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 sind folgende Belastungen aufgeführt:

- Haushaltsreste 18.175.324,39 Euro
- Bürgschaften 49.891,52 Euro
- In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen 389.189,50 Euro

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste die Ergebnisrechnung des Folgejahres. Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste enthält die Anlage 5 mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (vgl. auch Punkt 7.5).

5 Ergebnisrechnung

Nach § 54 KomHKVO Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Da sowohl die Erträge um 5,6 Mio. Euro über dem geplanten Ansatz lagen als auch die Aufwendungen um 4,7 Mio. Euro unter den Planzahlen lagen, ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 10 Mio. Euro.

5.1 Ordentliches Ergebnis

Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
9.326.797,39 Euro	7.219.349,80 Euro	- 2.998.000,00 Euro	10.217.349,80 Euro

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts decken die ordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO.

Dieses positive Ergebnis ist vor allem auf deutlich höhere Steuererträge und einer hohen Schlüsselzuweisung aus dem Finanzausgleich durch das Land zurückzuführen. Auf der Aufwandsseite sind Einsparungen bei fast allen Sach- und Dienstleistungskosten zu verzeichnen.

5.2 Außerordentliches Ergebnis

Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
4.821.480,94 Euro	2.724.248,43 Euro		2.724.248,43 Euro

Die außerordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts decken die außerordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO.

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich überwiegend um Erträge bzw. Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen. Stichprobenartig wurde geprüft, dass lediglich der Anteil des Nettoverkaufserlöses über dem Buchwert als Ertrag verbucht wurde. Bei den Aufwendungen wurde lediglich die Differenz zwischen dem Nettoverkaufserlös und dem Buchwert als Aufwand ausgewiesen.

5.3 Jahresergebnis

Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
14.148.278,33 Euro	9.943.598,23 Euro	- 2.998.000,00 Euro	12.941.598,23 Euro

Das Jahresergebnis setzt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses 2018 zusammen.

Es ergibt sich ein Gesamtüberschuss in Höhe von 9,9 Mio. Euro, der in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Jahresüberschuss erfasst wurde.

5.4 Teilergebnisrechnungen

Für die Teilergebnishaushalte werden im Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 enthält für jeden Teilergebnishaushalt eine Teilergebnisrechnung.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige Bezeichnungen der Teilhaushaltsergebnisse nicht den Bezeichnungen der Teilhaushalte lt. Haushaltsplan entsprechen:

Teilhaushalt	Bezeichnung im Haushaltsplan	Bezeichnung im Jahresabschluss
--------------	------------------------------	--------------------------------

02	Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaft und Tourismus	Pressebüro und Wirtschaftsförderung
09	Technologie und Wahlen	Technologie, Ratsbüro und Wahlen

Im Haushaltsplan 2018 wurden in Punkt 2.3.2 die Produkte und Leistungen den Teilhaushalten zugeordnet.

Das Produkt „Tourismus“ wurde im Haushaltsplan dem Teilhaushalt 02 zugeordnet und die Einnahmen und Ausgaben entsprechend kontiert.

Das Produkt „Ratsangelegenheiten“ wurde im Haushaltsplan dem Teilhaushalt 01 - Verwaltungssteuerung zugeordnet und entsprechend kontiert.

B 4 Die Bezeichnungen im Jahresabschluss zu den Teilhaushalten 02 und 09 stimmen nicht mit den entsprechenden Zuordnungen im Haushaltsplan überein. Die Buchungen für die Produkte Tourismus und Ratsbüro wurden entsprechend des Haushaltsplans vorgenommen.

B 5 Im „Produkt 1113 Finanzverwaltung“ des Teilhaushalts 07 wurde für den Haushaltsplan 2018 das „Leistungselement P1.111310.001 Vergabestelle“ neu eingefügt, vgl. Haushaltsplan 2018 Pkt. 2.3.2. In den Beschreibungen der Teilhaushalte (Pkt. 3.5 Haushaltsplan) fehlt das Leistungselement komplett und eine Bewirtschaftung ist nicht entsprechend der vorgegebenen Planungen erfolgt.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen beträgt 9,9 Mio. Euro und stimmt mit dem Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung überein.

Die Teilergebnisrechnungen werden nach § 52 Abs. 3 KomHKVO jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

Da in den Teilergebnishaushalten keine Kennzahlen für die Bestimmung der Zielerreichung der geplanten Maßnahmen festgelegt wurden, ist eine Beurteilung der jeweiligen Zielerreichung nur eingeschränkt möglich. Die Teilergebnisse können lediglich anhand der Abweichungen von Planwerten oder anhand regionaler Vergleichszahlen bewertet werden.

Damit wird die monetäre Dimension abgedeckt – nicht erfasst werden z. B. die Dimensionen Qualität, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit.

H 4 Das neue Haushaltsrecht ist seit 2009 die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor. Wir empfehlen, diese Instrumente im Zuge einer modernen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung umfassend anzuwenden.

5.5 Plan-Ist-Vergleich

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilergebnisrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- die Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht, in der auf Ebene der Sachkonten die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden.

Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen der Sachkonten näher betrachtet und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

Ein Plan-Ist Vergleich hinsichtlich der Bewirtschaftungsebene (Teilhaushalte) wird nicht erläutert.

5.6 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen

Es ergeben sich grundsätzlich keine Hinweise darauf, dass die gebotene Wirtschaftlichkeit oder maßgebende Verwaltungsgrundsätze missachtet wurden.

6 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden alle im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, § 53 Abs. 1 KomHKVO. Sie zeigt im Ergebnis, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat. Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

In Spalte 6 der Finanzrechnung sowie der Teilfinanzrechnungen ist abweichend des vom Niedersächsischen Innenministeriums vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) das Wort „Aufwendungen“ statt „Auszahlungen“ genutzt worden. Es handelt sich um eine qualitative Abweichung, die sich aus der von unserem IT-Dienstleister Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) genutzten Tabelle ergibt. Die KDO wurde am 05.09.2022 auf die Abweichung aufmerksam gemacht und hat den Fehler (für die Jahresrechnungen ab 2022) behoben.

6.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
11.983.131,97 Euro	13.219.953,18 Euro	3.861.700,00 Euro	9.358.253,18 Euro

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bietet grundsätzlich die Möglichkeit, notwendige Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren.

6.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
-5.458.944,68 Euro	-17.366.093,57 Euro	-15.745.700,00 Euro	-1.620.393,57Euro

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Jahr 2018 geringer angefallen, als geplant. Im Gegensatz dazu fielen die Auszahlungen höher aus, so dass eine Deckungslücke zum Haushaltsplan in Höhe von 1,6 Mio. Euro entstand. Ein Nachtrag war zur Deckung der Mehrausgaben nicht erforderlich, da noch ausreichende Haushaltsreste aus den Vorjahren nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Wege der Übertragbarkeit zur Verfügung standen.

Mit dem Inkrafttreten der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) zum 01.01.2017 war die Stadt verpflichtet, eine Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegen. Vor solchen Investitionen sollen die wirtschaftlichsten Lösungen mit Wirtschaftlichkeitsvergleichen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten ermittelt werden.

Die Wertgrenze für die Erheblichkeit nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wurde erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in der 6. Sitzung des Rates der Stadt Vechta am 17.12.2018 beschlossen. Für das Jahr 2018 bestand daher keine ausreichende Regelung.

Folgende Grenzen wurden festgelegt:

- a) für bauliche Investitionen ein Betrag von 3.000.000,00 Euro und
- b) für andere investive Maßnahmen ein Betrag von 750.000,00 Euro je Maßnahme.

Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung muss eine Folgekostenberechnung durchgeführt werden. Eine Wertgrenze für die „unerhebliche finanzielle Bedeutung“ wurde nicht festgelegt. Ferner sind keine Regelungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erlassen worden (z. B. Zuständigkeiten, Zeitpunkte und Umfang der geforderten Berechnungen).

H 5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekostenberechnungen sind wichtige Instrumente, die die finanziellen Planungen eines Bau- oder Beschaffungsbedarfes unterstützen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch interne Regelungen (z. B. Dienstanweisung) sicherzustellen und das Personal entsprechend zu unterweisen und zu schulen.

H 6 Das Rechnungsprüfungsamt hält die festgelegten Wertgrenzen für zu hoch. Allein die Betrachtung von Alternativen kann unwirtschaftliche Maßnahmen verhindern (im Gegensatz zur Folgekostenberechnung). Daher sollte auch für Investitionen, die eine deutlich niedrigere Kostenschätzung haben, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Der Umfang der erforderlichen Berechnungen muss dabei wirtschaftlich sein und ist entsprechend zu regeln.

6.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
-333.388,92 Euro	68.906,76 Euro	2.422.900,00 Euro	-2.353.993,24 Euro

Das Jahresergebnis spiegelt die geringe Kreditaufnahme wider, die deutlich unter dem geplanten Ansatz lag. Die Rückzahlungen erfolgten planmäßig.

6.4 Endbestand an Zahlungsmitteln

Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Abweichung
39.091.353,34 Euro	35.161.996,61 Euro	-9.461.100,00 Euro	44.623.096,61 Euro

Unter Fortschreibung des Anfangsbestands der Zahlungsmittel am 01.01.2018 in Höhe von 39 Mio. Euro ergab sich am 31.12.2018 ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 35 Mio. Euro, der in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Liquide Mittel erfasst wurde.

6.5 Teilfinanzrechnungen

Für die Teilfinanzhaushalte werden im Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 enthält für jeden Teilhaushalt eine Teilfinanzrechnung.

B 6 Bezüglich der Bezeichnung der Teilfinanzrechnungen und der Zuordnung der Produkte zu den Teilfinanzhaushalten wird auf die Ausführungen zu den Teilergebnisrechnungen verwiesen (B 4), die gleichlautend Anwendung auf die Teilfinanzrechnungen finden.

Nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze in den Teilhaushalten einzeln dargestellt. Eine Wertgrenze wurde für den Haushaltsplan 2018 der Stadt Vechta nicht festgelegt. Die Investitionsübersicht wird für den ganzen Haushalt detailliert dargestellt.

6.6 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKV Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt:

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilfinanzrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Einzahlungen und Auszahlungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- der Rechenschaftsbericht, in dem die unterjährigen Zahlungsströme erläutert werden.

Im Rechenschaftsbericht wurde auf die Erläuterung der Ein- und Auszahlungspositionen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verzichtet und auf die Erläuterung des Ergebnishaushaltes verwiesen, weil die Abweichungen sich größtenteils gegenseitig bedingen.

Abweichungen aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit werden im Rechenschaftsbericht erläutert und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

Ein Plan-Ist Vergleich hinsichtlich der Bewirtschaftungsebene (Teilhaushalte) wird nicht erläutert.

6.7 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen

Die Verbuchungen der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge erfolgen nicht direkt, sondern durch technische Verknüpfungen als Folge von Eingaben in der Ergebnisrechnung. Die Verknüpfungen der Ergebnis- mit den Finanzrechnungskonten wurde in Einzelfällen überprüft und die Zuordnungen der geprüften Finanzvorfälle entsprach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen.

Es ergeben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der vorgelegten Finanzrechnung.

7 Anhang (Anlagen)

In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind, § 56 KomHKVO.

Eine Änderung hat sich 2018 in der Zuordnung der Bilanzpositionen „Privatrechtliche Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ ergeben. Die in der Bilanz angegebenen Werte für 2017 wurden aus der Vorjahresbilanz übernommen und sind daher nicht mit den Bilanzpositionen für 2018 vergleichbar. Hier wäre ein Hinweis zum Verständnis vorteilhaft gewesen (vgl. Beanstandung 3).

Die Anlagen zum Jahresabschluss tragen zur detaillierten Information über das Jahresergebnis 2018 bei.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass grundsätzlich alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthalten sind.

Der Anhang erfüllt somit seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Vechta vermittelt, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden auf Ebene der Teilhaushalte die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert, vgl. auch Punkt 5.5 und 6.6.

Der Rechenschaftsbericht wurde aufgrund von Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes angepasst. Der Bürgermeister hat am 27.03.2023 die überarbeitete Fassung der Teile D und E zum Jahresabschluss übersandt.

Eine wesentliche Änderung wurde hinsichtlich der Darstellung der Beteiligungen vorgenommen. Die Darstellungen des Beteiligungsberichts (Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht) wurden anhand der jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften bzw. der Eigenbetriebe geprüft. Die Prüfung des Verzichts auf einen konsolidierten Gesamtabchluss konnte erst erfolgen, nachdem die bis dahin fehlenden Festlegungen zur Prüfung der „untergeordneten Bedeutung“ mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt wurden. Sie orientiert sich nunmehr an den Empfehlungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses vom 28.06.2022 sowie der dazu erlassenen Muster-Dienstanweisung, die für die Aufstellung von Gesamtabchlüssen ab 2012 empfohlen wird.

Weitere Änderungen waren jeweils von untergeordneter Bedeutung.

Die Jahresabschlussanalyse anhand von Kennzahlen ist hinsichtlich der monetären Daten erfolgt und gut beschrieben. Wie der Rechenschaftsbericht bereits thematisiert, kann die Zielerreichung wegen fehlender Zielsetzung nicht geprüft werden, vgl. Hinweis 4.

7.2 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht wird der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie des Finanzvermögens (ohne Forderungen) jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. Die Gliederung erfolgte in Anlehnung an die Bilanz und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt.

Die Werte der Anlagenübersicht entsprechen denen der Bilanz.

7.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht dient nach § 57 Abs. 3 KomHKVO dem Nachweis der Schulden der Stadt Vechta und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt. Hierin aufgenommen sind alle Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten aufgelistet. Diese Verpflichtungen sind in Restlaufzeiten – entsprechend denen der Forderungsübersicht – aufgelistet.

Die Schuldenübersicht entspricht den Anforderungen; insbesondere wurde im Berichtszeitraum die Restlaufzeitevorgabe beachtet.

7.4 Rückstellungsübersicht

Erstmalig für den Jahresabschluss 2018 ist nach dem Ausführungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.04.2017 eine Rückstellungsübersicht zu erstellen. Das vorgegebene Muster wurde eingehalten und gibt Aufschluss über die mit großer

Sicherheit zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen. Entsprechende Nachweise wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt und stimmen mit den ausgewiesenen Werten überein.

Die Rückstellungsübersicht entspricht den Anforderungen und die Werte sind in der Bilanz berücksichtigt.

7.5 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht enthält alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Vechta und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt. Sie sind gemäß dem Erfordernis des § 57 Abs. 7 KomHKVO gegliedert in Laufzeiten bis zu einem Jahr, über einem Jahr bis zu fünf Jahren und mehr als fünf Jahren.

Die Forderungsübersicht entspricht den Anforderungen. Die ausgewiesenen Forderungswerte abzüglich der ausgewiesenen Wertberichtigungen entsprechen den im Finanzvermögen der Bilanz ausgewiesenen Forderungen.

7.6 Nebenrechnungen

Als Anlage 6 zum Jahresabschluss ist eine Darstellung beigefügt, nach der für die leitungsgelungsbundene Einrichtung „Stadtentwässerung“ der Stadt Vechta eine Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands nicht erforderlich ist.

Abgabenrechtlich waren bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands keine Abschreibungserlöse zu berücksichtigen und die abgabenrechtlich zulässige Kalkulation von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten wird nicht vorgenommen

Der Verzicht auf die Darstellung der Unterschiedsbeträge in einer Nebenrechnung ist korrekt.

7.7 Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen

Rechtlich möglich ist die Bildung von Haushaltsresten des Ergebnishaushaltes als auch des Finanzhaushaltes; die Bestimmungen des § 20 KomHKVO finden hierfür Anwendung.

Die Summe der gebildeten Haushaltsreste für Aufwand ist in der Schlussbilanz im Jahresergebnis beim Jahresüberschuss/-fehlbetrag aufzunehmen und im Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen sind unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufzuführen.

Ergebnishaushalt

Es wurden knapp 0,5 Mio Euro als Haushaltsrest in das Jahr 2019 übernommen. Dieser Betrag ist nachrichtlich in der Bilanz unter dem Jahresüberschuss aufgeführt und wird in der Anlage 7 zum Rechenschaftsbericht erläutert. Es handelt sich um Ausgaben für anstehende Maßnahmen in den städtischen Bädern.

Finanzhaushalt

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste mit stichwortartiger Angabe von Gründen enthält die Anlage 7 – Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen – zum Jahresabschluss 2018.

Der Gesamtbetrag für Auszahlungsermächtigungen wird unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in den vergangenen Schlussberichten bereits darauf hingewiesen, dass die investiven Haushaltsreste bei der Stadt Vechta immer sehr hoch waren und die übertragenen Haushaltsreste gebundene Mittel sind, die von den liquiden Mitteln bei neuen Investitionsentscheidungen in Abzug zu bringen sind.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 2018 Haushaltsausgabereste i. H.v. 18.175.324,39 Euro gebildet und die Begründungen in einer Auflistung gem. § 20 (5) KomHKVO dargelegt. Es handelt sich um insgesamt 68 investive Haushaltspositionen, die überwiegend den Fachdiensten 66 -Tiefbau- zugeordnet sind. Die Begründungen beziehen sich auf bereits laufende bzw. zukünftig beginnende Ausführungen und die weiterhin benötigten finanziellen Mittel.

B 7 Aus der Liste der übertragenen Haushaltsmittel ergibt sich nicht, wann der Haushaltsansatz erstmalig gebildet wurde. Es konnte daher anhand der Auflistung nicht geprüft werden, ob mit der Investition vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wurde und somit die Übertragbarkeit nach § 20 Abs. 1 KomHKVO gegeben ist. Durch Stichproben wurde beim I-Element I1.230013.500 (Umbau Altes Rathaus) festgestellt, dass der Beginn der Baumaßnahme nach Ablauf von zwei Jahren nach erstmaliger Veranschlagung lag und die im Jahr 2015 erstmalig veranschlagten Mittel nicht mehr in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden dürfen. Es handelt sich um eine Abweichung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die Auflistung sollte zukünftig um das Jahr der ersten Veranschlagung ergänzt werden.

7.8 Zusammenfassung

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Vechta werden zutreffend dargestellt.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

- Abschließende Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes –

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta hat seine Bemerkungen, die sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ergeben haben, entsprechend der Bestimmung des § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Vechta über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

8.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2018 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschussbetrag von knapp 10 Mio. Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 320 Mio. Euro. Die Nettoposition i. H. v. 290,5 Mio. Euro entspricht davon 90,7 % (= Eigenkapitalquote).

8.2 Bestätigungsvermerk

Der Prüfungszeitraum liegt erheblich weit zurück und die Prüfhandlungen der Einzelfall- und Systemprüfungen wurden nicht durch die aktuelle Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geplant, durchgeführt bzw. begleitet. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
- die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta
- der Jahresabschluss 2018 selbst

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Vechta, 04.04.2023



(Lampe)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 1: Übersicht über Hinweise und Beanstandungen

Hinweis / Beanstandung	Zu Punkt	Text
H 1	3.2.1	Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung ist nicht immer erfolgt. Hier fehlte die interne Kontrolle, die nunmehr für Vergaben nach VgV, VOB und VOL durch die Vergabestelle durchgeführt wird. Für Auftragserteilungen bei freiberuflichen Leistungen ist eine Kontrolle der Vorlagepflicht beim Rechnungsprüfungsamt weiterhin nicht sichergestellt.
B 1	4.1.1	Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind hinsichtlich der Art und des zeitlichen Umfangs jeweils durch Zuwendungsbescheid oder vertragliche Regelungen festzusetzen und ausschließlich in dieser Höhe und entsprechend der Dauer der Zweckbestimmung zu aktivieren. Das Vorgehen ist in einer Zuwendungsrichtlinie festzulegen.
B 2	4.1.2	Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie wurde noch nicht umgesetzt (vgl. Punkt 1.4.1)
H 2	4.1.2	Durch eine Sichtung der Anlagenbestände „Gebäude“ wurde festgestellt, dass für die Anlage 108263 keine Wertminderung gebucht wird. Das Sachvermögen wurde daher seit 2015 nicht um eine planmäßige Abnutzung vermindert und ist in der Bilanz falsch dargestellt. Es handelt sich um eine Abweichung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die Verwaltung hat mit Mail vom 21.02.2023 mitgeteilt, dass die Korrektur der Abschreibung im Rahmen des Jahresabschluss 2022 berücksichtigt wird.
H 3	4.1.3	Nach § 8 Abs. 4 Buchstabe f) der Rechnungsprüfungsordnung sind dem RPA die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist unaufgefordert zu übersenden.
B 3	4.1.3	In der Darstellung der Bilanz der Stadt Vechta zum 31.12.2018 wurde die Zuordnung für die durchlaufenden Posten für das Jahr 2018 korrekt bei den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Der Betrag für das Jahr 2017 wurde aber nicht an die veränderten Zuordnungsvorschriften angepasst, so dass der Vergleich der Werte 3.8 und 3.9 mit dem Vorjahr insofern nicht möglich ist. Ein entsprechender Hinweis im Anhang fehlt.
B 4	5.4	Die Bezeichnungen im Jahresabschluss zu den Teilhaushalten 02 und 09 stimmen nicht mit den entsprechenden Zuordnungen im Haushaltsplan überein. Die Buchungen für die Produkte Tourismus und Ratsbüro wurden entsprechend des Haushaltsplans vorgenommen.

Hinweis / Beanstandung	Zu Punkt	Text
B 5	5.4	Im „Produkt 1113 Finanzverwaltung“ des Teilhaushalts 07 wurde für den Haushaltsplan 2018 das „Leistungselement P1.111310.001 Vergabestelle“ neu eingefügt, vgl. Haushaltsplan 2018 Pkt. 2.3.2. In den Beschreibungen der Teilhaushalte (Pkt. 3.5 Haushaltsplan) fehlt das Leistungselement komplett und eine Bewirtschaftung ist nicht entsprechend der vorgegebenen Planungen erfolgt.
H 4	5.4	Das neue Haushaltsrecht ist seit 2009 die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor. Wir empfehlen, diese Instrumente im Zuge einer modernen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung umfassend anzuwenden.
H 5	6.2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekostenberechnungen sind wichtige Instrumente, die die finanziellen Planungen eines Bau- oder Beschaffungsbedarfes unterstützen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch interne Regelungen (z. B. Dienstweisungen) sicherzustellen und das Personal entsprechend zu unterweisen und zu schulen.
H 6	6.2	Das Rechnungsprüfungsamt hält die festgelegten Wertgrenzen für zu hoch. Allein die Betrachtung von Alternativen kann unwirtschaftliche Maßnahmen verhindern (im Gegensatz zur Folgekostenberechnung). Daher sollte auch für Investitionen, die eine deutlich niedrigere Kostenschätzung haben, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Der Umfang der erforderlichen Berechnungen muss dabei wirtschaftlich sein und ist entsprechend zu regeln.
B 6	6.5	Bezüglich der Bezeichnung der Teilfinanzrechnungen und der Zuordnung der Produkte zu den Teilfinanzhaushalten wird auf die Ausführungen zu den Teilergebnisrechnungen verwiesen(vgl. B 4), die gleichlautend Anwendung auf die Teilfinanzrechnungen finden
B 7	6.7	Aus der Liste der übertragenen Haushaltsmittel ergibt sich nicht, wann der Haushaltsansatz erstmalig gebildet wurde. Es konnte daher anhand der Auflistung nicht geprüft werden, ob mit der Investition vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wurde und somit die Übertragbarkeit nach § 20 Abs. 1 KomHKVO gegeben ist. Durch Stichproben wurde beim I-Element I1.230013.500 (Umbau Altes Rathaus) festgestellt, dass der Beginn der Baumaßnahme nach Ablauf von zwei Jahren nach erstmaliger Veranschlagung lag und die im Jahr 2015 erstmalig veranschlagten Mittel nicht mehr in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden dürfen. Es handelt sich um eine Abweichung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.